

Präsident von Eriegern: Der Bericht fährt Seite 440—448 fort:

„Die Paragraphen 2c.“ — bis — „Abänderungen zu erfuchen.“

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort zu § 13? — Herr Seiler!

Rittergutsbesitzer Seiler: Ich erlaube mir vorläufig, die geehrte Kammer auf die Seite 442 des Berichts enthaltenen Worte aufmerksam zu machen, daß der § 14 in seinem Wortlaute eine bequeme Handhabe sein solle für die Ausführung des Gesetzes und für die übersichtliche Zusammenstellung der einschlagenden nachfolgenden Paragraphen. Die bequeme Handhabung wird sich erstrecken auf die Ausfertigung, auf die Anlegung der Formulare zu der Anmeldung der Steuerbeträge der einzelnen Steuerpflichtigen; der Paragraph wird eine Handhabe bieten sollen, damit jeder Steuerpflichtige weiß, wohin er sein Einkommen zu schreiben hat; er soll davor hüten, daß der Steuerpflichtige nicht irre herumgeht und nicht „die Hauptquelle“ findet, unter welcher er sein Einkommen eintragen soll; er wird eine bequeme Handhabe sein sollen für die Fortbildung des Einkommensteuergesetzes. Denn, meine Herren, wir wollen uns nicht täuschen, wenn die Einkommensteuer in Sachsen beibehalten wird, so wird sie einer weiteren Ausbildung unterliegen müssen, nachdem wir Erfahrungen in dieser Richtung gemacht haben. Es wird aber auch dieser Paragraph eine Unterlage sein sollen, um für die Steuerreform einen sicheren Boden durch statistische Zusammenstellungen zu gewinnen. Ich erlaube mir, die geehrte Kammer vorläufig darauf aufmerksam zu machen, daß dieses Ziel, eine bequeme Handhabe zu schaffen, in der That die Ursache gewesen ist, weshalb eine Minorität in der Deputation sich gebildet hat.

Nun komme ich zu zwei Punkten, meine Herren, bei welchen ich Ihnen ein Bild geben möchte von den schwierigen, aufhaltenden Debatten in der Deputation und wie die einzelnen Mitglieder, wenn sie auch nicht durchaus einverstanden waren mit den Ansichten der Majorität, die in der Deputation sich bildete, demungeachtet sich unterworfen haben, um sich nicht zu weit zu entfernen von den Beschlüssen der Zweiten Kammer und zugleich von den Ansichten solcher Majorität.

In dem ersten Absatz des § 13 der Zusammenstellung in der zweiten Zeile finden Sie die Worte: „Durch seine Arbeit oder sonst auf berechnete Weise.“ Ich weiß nicht, meine Herren, welcher Steuerbeamte entscheiden soll, ob der betreffende Steuerpflichtige auf „berechnete Weise“ zu seiner Einnahme gelangt ist. Sie wissen wohl Alle zur Genüge und haben erfahren, wie nahe das Berechnete und Unberechnete an einander grenzt; der Eine hält Etwas für berechnete und der Andere für ganz unberechnete, und wie

oft den unberechtigten Erwerb die Strafe nicht erreicht, derselbe nicht ein Mal bestraft werden kann. Ich glaube, der Steuerbeamte und die Abschätzungscommission werden nicht zu Rathe sitzen können darüber, ob der Steuerpflichtige sein Einkommen auf berechnete Weise oder durch Schwindel oder irgend welche sonstige verbotene Künste erlangt hat. Ich würde es also für besser halten, dieses „auf berechnete Weise“ wegzulassen; denn wenn das stehen bleibt, wird der Einzelne sein Einkommen für als „berechnete“ erworben erklärt halten, auch wenn das nicht der Fall gewesen, sobald er Steuern dafür gezahlt hat. Es wird z. B. leicht für „berechneter Erwerb“ erklärt werden, bei dem Einer seinen Nächsten durch eine kleine Gründerei übers Ohr gehauen hat, ohne erwischt zu werden.

(Heiterkeit.)

Ich halte also die Worte mindestens für überflüssig und überflüssige Worte sollten meiner Ansicht nach in einem Gesetze nicht stehen. Ich habe mich aber der Majorität der Deputation unterworfen. Dann kommt Punkt 2 des § 13. Den hätte ich lieber in die Ausführungsverordnung verwiesen; er gehört nach meiner Ansicht nicht in das Gesetz. Wenn man z. B. durch einen Lotteriegewinn irgend welche außerordentliche Zuflüsse hat, so ist doch damit nicht gesagt, daß man dieselben behält, die kann man in einem Jahre, wie einer unserer geehrten Kollegen sagte, verknappen, die kann man verthun und dann sind sie eben nicht als Vermögenszuwachs zu betrachten. Aber auch hierbei habe ich mich unterworfen. Es wird dieser Punkt 2 wieder eine neue Erklärung der Königl. Staatsregierung in der Ausführungsverordnung erfordern, um Klarheit zu schaffen. Doch ich hielt diesen Punkt für nicht so wichtig, um mich mit der Majorität in Opposition zu setzen. Meine Herren! Ich wollte damit nur erklärt haben, daß manche Punkte streitig waren, es demungeachtet aber mir zweckmäßig erscheinen mochte, über dieselben hinwegzugehen, wenn im Großen und Ganzen das Gesetz dadurch nicht geschädigt wird, über die man hinweggehen mußte, um nicht zu viel Differenzen herbeizuführen.

Graf von Mey: Im Abschnitt 3 des § 13 ist davon die Rede, daß die Grund-, Gewerbe- und Personalsteuerbeiträge abgezogen werden sollten. Ich glaube, man kann der geehrten Deputation wohl nur Dank wissen, daß es ihren Bemühungen gelungen ist, einen Theil der Abgaben noch weiter in Abzug zu bringen; immerhin hätte ich aber gewünscht, daß diese Abzüge auf alle diese Steuern und Lasten ausgedehnt würden, namentlich daß auch die Gemeinde- und Parochiallasten, sowie auch die Renten, die auf manchen Gütern ruhen, ebenfalls in Abzug gebracht würden; denn für den betreffenden Besitzer ist es ganz gleich, ob er eine Staatssteuer oder eine Gemeinde- oder andere Abgabe entrichtet. Die Ausgabe ist für ihn dieselbe und